



SATZUNG

zur Änderung der örtlichen Bauvorschriften

für das Gebiet

"Lindenbaumstraße

im Stadtbezirk Weilersbach

Aufgrund des § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO-BW) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen in seiner öffentlichen Sitzung am 26.07.2006 die Satzung über die Änderung der örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet "Lindenbaumstraße" im Stadtbezirk Weilersbach beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Übersichtsplan (s. § 2 Pkt. 1) dieser Satzung.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus:

1. Dem unmaßstäblichen Übersichtplan (Anlage 4 zu DS 0626).
2. Dem Textteil als Anlage 3 zur DS Nr. 0626 vom 26.06.2006 gekennzeichnet
3. Der Begründung einschließlich des Umweltberichts / Grünordnungsplan als Anlage 2a und 2b zur DS Nr. 0626 vom 26.06.2006 (geänderte Fassung) gekennzeichnet

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 der LBO-BW handelt der, der diesen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4
Aufhebung bisheriger Festsetzungen

Im Geltungsbereich dieser Satzung werden alle bisherigen örtlichen Bauvorschriften aufgehoben.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 16.03.2007

Bürgermeisteramt
In Vertretung

Rolf Fußhoeller
Erster Bürgermeister